



SATZUNG

für den

FERRARI Model Club

Stand: 18. Februar 2018



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen FERRARI Model Club.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Enthusiasten, Besitzern und Sammlern von Fahrzeugen, Modellen und Automobilia der Marke Ferrari. Es wird der ideologische Austausch zwischen Ferrari-Besitzern und -Sammlern gefördert, Ausflüge und Versammlungen organisiert sowie die Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Automobilsport ermöglicht. Die Ferrari-Traditionen werden gewahrt und gepflegt. Der Verein fördert den Modellbau und den Erhalt von Kulturwerten rund um die Marke Ferrari.
- 2) Der Verein hält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck.
- 3) Der Verein ist von der Ferrari S.p.A. (Italien) und der Ferrari Deutschland GmbH unabhängig. Kooperationen im Sinne des Vereins ergeben sich fallweise.

§ 3 Grundlagen

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung keine Gewinnerzielungsabsicht. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.



§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.



- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs. (4) 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten vor Beginn der Mitgliederversammlung eine Stimmkarte.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in der Satzung oder im Gesetz geregelt ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Abs. (1) die Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung zu beschließen.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzutragen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.



6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen;
- b) Aufgaben des Vereins;
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- d) Beteiligung an Gesellschaften;
- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- f) Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf Personen, einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger bestimmt sind. Diese können entweder aus der Nachrückerliste der letzten Vorstandswahlen rekrutiert oder direkt vom Vorstand berufen werden.

2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden alleine oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Über Konten des Vereins können Einzelverfügungsberechtigungen erteilt werden.

6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



§ 9 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
- 2) Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- 3) Die Ausschüsse beraten den Vorstand in den anstehenden Fragen und haben das Recht, zu planen und Vorschläge zu unterbreiten. Den Ausschüssen kann vom Vorstand die Durchführung von Veranstaltungen und die Durchführung beschlossener Maßnahmen übertragen werden.

§ 10 Datenschutzregelung

- 1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a. den vollständigen Namen,
 - b. Titel, akademischen Grad,
 - c. die Anschrift,
 - d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
 - e. das Geburtsdatum,
 - f. die Bankverbindung
 - g. Ferrari Interessensgebiete
- 2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein bearbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- 4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- 5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 6) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.



§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 75 % der vertretenen Stimmen gefasst sein.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.